

Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)

Vom 29. November 2007 (Beschluss Nr. 125)

(GVM 2007 Nr. 5 S. 41)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Beschluss Nr. 130	27. Februar 2008	GVM 2008 Nr. 1 S. 67
2	Beschluss Nr. 133	6. November 2008	GVM 2008 Nr. 2 S. 91
3	Beschluss Nr. 137	16. September 2009	GVM 2009 Nr. 2 S. 111
4	Beschluss Nr. 140	14. Juni 2010	GVM 2010 Nr. 2 S. 136
5	Beschluss Nr. 149	21. September 2011	GVM 2011 Nr. 2 S. 189
6	Beschluss Nr. 153	19. September 2012	GVM 2012 Nr. 2 S. 215
7	Beschluss Nr. 156	12. Dezember 2012	GVM 2012 Nr. 2 S. 218
8	Beschluss Nr. 160	2. Oktober 2013	GVM 2013 Nr. 2 S. 26
9	Beschluss Nr. 164	8. Juli 2014	GVM 2014 Nr. 2 S. 75
10	Beschluss Nr. 166	7. Oktober 2015	GVM 2015 Nr. 2 S. 128
11	Beschluss Nr. 167	21. Januar 2016	GVM 2016 Nr. 1 S. 140
12	Beschluss Nr. 172	15. September 2016	GVM 2016 Nr. 2 S. 164
13	Beschluss Nr. 174	29. November 2016	GVM 2016 Nr. 2 S. 167
14	Beschluss Nr. 175	29. November 2016	GVM 2016 Nr. 2 S. 170
15	Beschluss Nr. 176	26. September 2017	GVM 2017 Nr. 2 S. 185
16	Beschluss Nr. 181	4. September 2018	GVM 2018 Nr. 2 S. 222
17	Beschluss Nr. 190	14. Januar 2020	GVM 2020 Nr. 1 S. 64

Inhaltsübersicht¹

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ersetzung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen durch die KAVO-BEK

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung in die KAVO-BEK
- § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen
- § 5 Vergleichsentgelt
- § 6 Stufenzuordnung der Angestellten
- § 6a Sonderregelung für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen
- § 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

- § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege
- § 9 Vergütungsgruppenzulagen
- § 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit
- § 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 12 Strukturausgleich
- § 13 Entgelt im Krankheitsfall
- § 14 Beschäftigungszeit
- § 15 Urlaub
- § 16 Abgeltung

4. Abschnitt Sonstige von der KAVO-BEK abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen

- § 17 Eingruppierung
- § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2007
- § 19 Entgeltgruppe 2 Ü
- § 20 Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007
- § 21 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 22 Bereitschaftszeiten
- § 23 Nebentätigkeiten
- § 23a Besondere Regelungen für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen
- § 23b Überleitung in die Entgeltordnung am 1. Januar 2013
- § 23c Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 in einem Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

- § 23d Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2016 in einem Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeitende
- § 23e Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

5. Abschnitt Schlussvorschrift

- § 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Kirchengemeinden über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK)¹ fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärungen zu § 1 Abs. 1:

1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

2. „Auf Mitarbeitende, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 19, 23b auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2007 bzw. 1. Januar 2008 nicht bestanden hat. „Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Mitarbeitende, die im Dezember 2007 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. „Die Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung endet, wenn die/der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Arbeitsrechtsregelung auch für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis zur Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Kirchengemeinden nach dem 31. Dezember 2007 beginnt und die unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen.

(3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Dezember 2007 unter den Geltungsbereich des BAT-BEK / MTArb-BEK fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen Arbeitsrechtsregelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

(4) Die Bestimmungen der KAVO-BEK gelten, soweit diese Arbeitsrechtsregelung keine abweichenden Regelungen trifft.

¹ Nr. 6.200.

§ 2

Ersetzung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen durch die KAVO-BEK

(1) Die KAVO-BEK ersetzt in Verbindung mit dieser Arbeitsrechtsregelung für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche, soweit in der KAVO-BEK oder in dieser Arbeitsrechtsregelung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, folgende Regelungen:

- Bundes-Angestellentarifvertrag in der Fassung für die Bremische Evangelische Kirche (BAT-BEK) vom 8. Juni 1988, zuletzt geändert am 15. März 2006
- Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in der Fassung für die Bremische Evangelische Kirche (MTArb-BEK) vom 30. August 1996, zuletzt geändert am 21. April 2004
- Beschluss Nr. 108 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Mai 2003 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT und zur Übernahme des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 zum MTArb
- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977

Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2008, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

(2) Im Übrigen werden solche Arbeitsrechtsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ersetzt, die

- materiell in Widerspruch zu Regelungen der KAVO-BEK bzw. dieser Arbeitsrechtsregelung stehen,
- einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die KAVO-BEK bzw. diese Arbeitsrechtsregelung ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- zusammen mit der KAVO-BEK bzw. dieser Arbeitsrechtsregelung zu Doppelleistungen führen würden.

(3) Soweit in nicht ersetzten Arbeitsrechtsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen

Anpassung die Regelungen der KAVO-BEK bzw. dieser Arbeitsrechtsregelung entsprechend.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in die KAVO-BEK

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Mitarbeitenden werden am 1. Januar 2008 nach den folgenden Regelungen in die KAVO-BEK übergeleitet.

§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

(1) Für die Überleitung der Mitarbeitenden wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe nach der Anlage 2 TVÜ-Länder Teil A bzw. der Anlage 5A den Entgeltgruppen der KAVO-BEK zugeordnet.

(2) Mitarbeitende, die im Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2007 höhergruppiert bzw. höher eingereicht worden.

(3) Mitarbeitende, die im Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereicht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2007 herabgruppiert bzw. niedriger eingereicht worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle der KAVO-BEK wird für die Mitarbeitenden nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Dezember 2007 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.

(2) 1Bei Mitarbeitenden aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. 2Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-BEK ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 bzw. des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet die KAVO-BEK am 1. Januar 2008 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils

individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³Ferner fließen im Dezember 2007 nach Arbeitsrechtsregelungen zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach der KAVO-BEK nicht mehr vorgesehen sind. ⁴Erhalten Mitarbeitende eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT-BEK), bildet diese das Vergleichsentgelt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3:

Vorhandene Mitarbeitende erhalten unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2018 ihre Techniker- und Meisterzulagen als persönliche Besitzstandszulage.

(3) ¹Bei Mitarbeitenden aus dem Geltungsbereich des MTArb-BEK wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Erhalten Mitarbeitende den Lohn nach § 23 Abs. 1 MTArb-BEK, bildet dieser das Vergleichsentgelt.

(4) ¹Mitarbeitende, die im Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2007 erfolgt. ²§ 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-BEK. ³Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(6) Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2007 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 7 BAT-BEK und § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT-BEK bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Mitarbeitenden für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2007 die Arbeit wieder aufgenommen.

§ 6**Stufenzuordnung der Angestellten**

(1) ¹Mitarbeitende aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. ²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird zum 1. Januar 2008 um 2,9 v. H. erhöht und auf volle fünf Euro aufgerundet. ³Zum 1. Januar 2010 steigen diese Mitarbeitenden in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁴Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der KAVO-BEK.

(2) ¹Werden Mitarbeitende vor dem 1. Januar 2010 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der KAVO-BEK. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 KAVO-BEK¹ entsprechend. ³Werden Mitarbeitende vor dem 1. Januar 2010 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2007 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 3 und 4.

(3) ¹Ist bei Mitarbeitenden, deren Eingruppierung sich nach Plan 2 der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 2008 in die Stufe 3 übergeleitet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der KAVO-BEK.

(4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Mitarbeitenden abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁵Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vohhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) ¹Mitarbeitende, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der KAVO-BEK.

¹ Nr. 6.200.

Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 5A TVÜ-Länder gilt für übergeleitete Mitarbeitende

- *der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre Kr. VI*
- *der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI*

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

1. *Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.*
2. *Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.*
3. *Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.*

§ 6a

Sonderregelung für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

Anstelle des § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt Folgendes:

„Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 KAVO-BEK¹. „Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Mitarbeitenden entsprechend § 25a Abs. 3 KAVO-BEK¹ der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. „Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Mitarbeitende in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. „Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. „Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) „Mitarbeitende aus dem Geltungsbereich des MTArb-BEK werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb-BEK der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle der KAVO-BEK bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. „Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der KAVO-BEK.

¹ Nr. 6.200.

(2) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 gilt für Mitarbeitende gemäß Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Mitarbeitenden einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet; § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Werden Mitarbeitende während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der KAVO-BEK. ²§ 17 Abs. 3 Satz 2 KAVO-BEK¹ gilt entsprechend. ³Werden Mitarbeitende während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im Dezember 2007 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, ansonsten nach Absatz 1 Satz 2.

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 8

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) ¹Mitarbeitende, die aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und

- die am 1. Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe der KAVO-BEK eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeitenden aus der Ver-

¹ Nr. 6.200.

gütungsgruppe VIII BAT-BEK mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT-BEK in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeitenden aus der Vergütungsgruppe VIb BAT-BEK mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT-BEK in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2. ⁴Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Januar 2010, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Mitarbeitende, die aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und

- die am 1. Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2008 und dem 31. Dezember 2009 höhergruppiert wären,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. ⁴§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵Das Vergleichsentgelt ist um 2,9 v. H. zu erhöhen und auf volle fünf Euro aufzurunden.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des BAT-BEK bis spätestens zum 31. Oktober 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeitende, die in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2008 und dem 31. Oktober 2012 bei Fortgeltung des BAT-BEK höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Mitarbeitenden mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Hö-

hergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Mitarbeitende, deren Eingruppierung sich bis zum 31. Dezember 2012 nach Plan 2 der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche richtet, und die zum 1. Januar 2013 in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet werden, keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlage 5A TVÜ-Länder in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Mitarbeitenden.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Dezember 2007 nach der Vergütungsordnung zum BAT-BEK eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2007 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2007 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass

- am 1. Januar 2008 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschn. A BAT-BEK zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegenestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für übergeleitete Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des BAT-BEK bis spätestens zum 31. Oktober 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2007 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeitende, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2007 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe der KAVO-BEK eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2007 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Oktober 2012 erworben worden wäre.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Entgeltgruppe beschlossenen Vomhundertsatz. ³Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung nicht zu.

Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.

Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2020 um 3,2 v.H. und ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Mitarbeitende, denen am 31. Dezember 2007 eine Zulage nach § 24 BAT-BEK zusteht, erhalten nach Überleitung in die KAVO-BEK eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Dezember 2009 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 die Regelungen der KAVO-BEK über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für eine vor dem 1. Januar 2008 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2007 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BAT-BEK noch keine Zulage gezahlt wird,

gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. 4Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb-BEK entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Abs. 2 Buchst. a MTArb-BEK und dem im Dezember 2007 ohne Zulage zustehenden Lohn. 5Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Entgeltgruppe beschlossenen Vomhundertsatz.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) 1Für im Dezember 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT-BEK oder MTArb-BEK in der für Dezember 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. 2Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. 3Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 1:

1. 1Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2007 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. 2Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. 3Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 6.

2. ¹Nr. 1 gilt entsprechend bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. ²Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die/der Mitarbeitende mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ³Die/der Mitarbeitende hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in die KAVO-BEK übergeleiteten Mitarbeitenden auch nach dem 1. Januar 2008 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Mitarbeitende bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, gezahlt. ⁵Satz 3 der Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹§ 24 Abs. 2 KAVO-BEK¹ ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Entgeltgruppe beschlossenen Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter abgefunden werden.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2:

¹Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Betrag der Besitzstandszulage für Mitarbeitende in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.

§ 12

Strukturausgleich

(1) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 TVÜ-Länder aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensaltersstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist – abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder und

¹ Nr. 6.200.

Anlage 3 TVÜ-Länder – der 1. Januar 2008. Sofern in Anlage 3 TVÜ-Länder ein vom 1. November 2006 abweichender Stichtag bestimmt ist, findet diese Abweichung sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt – abweichend von § 12 Abs. 2 TVÜ-Länder und Anlage 3 TVÜ-Länder – im Januar 2010. Sofern in Anlage 3 TVÜ-Länder ein vom November 2008 abweichender Beginn bestimmt ist, findet diese Abweichung sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 KAVO-BEK¹).

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 3:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

(4) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Mitarbeitenden in die Entgeltordnung gemäß § 23b Abs. 3 erfolgt. ³Für Mitarbeitende in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 (Anlage B zum TV-L) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 4:

¹Für Mitarbeitende, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Mitarbeitenden in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L.

(5) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

§ 13

Entgelt im Krankheitsfall

Bei Mitarbeitenden, für die bis zum 31. Dezember 2007 § 71 BAT-BEK gegolten hat, wird abweichend von § 22 Abs. 2 KAVO-BEK¹ für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld

¹ Nr. 6.200.

oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAVO-BEK¹) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Mitarbeitenden, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollerklärung zu § 13:

*¹Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2007 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt.
²Änderungen der Beihilfevorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Bundes kommen zur Anwendung.*

§ 14

Beschäftigungszeit

(1) Für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2008 nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften einer Arbeitsrechtsregelung anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 4 KAVO-BEK¹ berücksichtigt.

(2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 KAVO-BEK¹ werden die bis zum 31. Dezember 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 39 BAT-BEK anerkannte Dienstzeit und nach Maßgabe des § 45 MTArb-BEK anerkannte Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 4 KAVO-BEK¹ berücksichtigt.

§ 15

Urlaub

(entfällt)

§ 16

Abgeltung

(entfällt)

¹ Nr. 6.200.

4. Abschnitt

Sonstige von der KAVO-BEK abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen

§ 17

Eingruppierung

(1) ¹Die §§ 22, 23 BAT-BEK einschließlich der Vergütungsordnung sowie das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-BEK gelten über den 31. Dezember 2007 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 fort. ²An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) - aufgehoben -

(3) - aufgehoben -

(4) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2012 wird diese unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit die Anforderungen nach bisherigem Recht erfüllt wären, erhalten diejenigen Mitarbeitenden, denen ab 1. Januar 2008 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker- und Meisterzulage bemisst, bis zum 31. Dezember 2018.

(6) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder den Entgeltgruppen der KAVO-BEK zugeordnet. ²In den Fällen des § 16 Abs. 2a KAVO-BEK¹ kann die Eingruppierung auch über den 31. Dezember 2012 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf Mitarbeitende, deren Tätigkeit in den Eingruppierungsplänen für die Bremische Evangelische Kirche² aufgeführt ist.

¹ Nr. 6.200.

² Nr. 6.210.

§ 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2007

(1) ¹Wird aus dem Geltungsbereich des BAT-BEK übergeleiteten Mitarbeitenden in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet die KAVO-BEK Anwendung. ²Ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. ⁴In den Fällen des § 6 Abs. 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften der KAVO-BEK über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

(2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb-BEK übergeleiteten Mitarbeitenden nach dem 31. Dezember 2007 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten die bisherigen Regelungen des MTArb-BEK mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach der KAVO-BEK richtet.

(3) Bis zum 31. Dezember 2012 gilt – auch für Mitarbeitende im Sinne des § 1 Abs. 2 – die Regelung des § 14 KAVO-BEK¹ zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Abs. 2 BAT-BEK bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bestimmen.

§ 19

Entgeltgruppe 2 Ü

¹Für Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Abs. 6 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 23b nichts anderes ergibt. ²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.695,13

¹ Nr. 6.200.

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13

§ 20

Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007

(entfällt)

§ 21

Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT-BEK / § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTArb-BEK für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2007 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2007 beendet worden wäre.

§ 22

Bereitschaftszeiten

(entfällt)

§ 23

Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2007 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Mitarbeitenden gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 23a

Besondere Regelungen für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

(1) 1Die unter den Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD fallenden Mitarbeitenden (§ 1 Abs. 1 und 2) werden am 1. August 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, übergeleitet. 2Die Stufen-

zuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Mitarbeitenden in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Mitarbeitenden werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

²Mitarbeitende, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³§ 25a Abs. 2 Satz 7 KAVO-BEK¹ bleibt unberührt. ⁴Für Mitarbeitende der bisherigen Entgeltgruppen 6 und 8, die in der

¹ Nr. 6.200.

Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 25a Abs. 2 Satz 8 KAVO-BEK¹ bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeitende der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
4/5	→	4/3
4/6	→	4/4
4/7	→	4/5
4/8	→	4/6
4/9	→	4/7
5/1	→	4/8
5/2	→	5/1
5/3	→	5/2
5/4	→	5/3

¹ Nr. 6.200.

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
5/5	→	5/4
5/6	→	5/5
5/7	→	5/6
5/8	→	5/7
5/9	→	5/8
5/10	→	5/9
5/11	→	5/10.

6Mitarbeitende, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. 7Für Mitarbeitende der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 25a Abs. 2 Satz 6 KAVO-BEK¹ bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

8Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. 9Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. 10Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 25a Abs. 2 Satz 6 bis 8 KAVO-BEK¹.

(3) 1Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Juli 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KAVO-BEK¹ gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Juli 2010 nach § 9 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage oder nach § 17 Abs. 5 zustehenden Integrationszulage zusammensetzt. 2In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. 3Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 KAVO-BEK¹ berechnet. 4Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Juli 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. 5Mitarbeitende, die im August 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des

¹ Nr. 6.200.

bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juli 2010 erfolgt.

(4) ¹Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Mitarbeitende am 1. August 2010 eingruppiert ist, erhält die/der Mitarbeitende das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Mitarbeitende so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 25a Abs. 2 Satz 6 bis 8 KAVO-BEK¹ das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Mitarbeitende nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, wird die/der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhält die/der Mitarbeitende am 31. Juli 2010 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht der/dem Mitarbeitenden am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 oder eine Integrationszulage nach § 17 Abs. 5 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage und die Integrationszulage – über der höchsten Stufe, wird die/der Mitarbeitende erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage und die Integrationszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 23a Abs. 4 Satz 7:

1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.

¹ Nr. 6.200.

2. *1Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 gelten folgende Prozentsätze:*

- ab 1. März 2018 3,11 Prozent,
- ab 1. April 2019 3,02 Prozent,
- ab 1. März 2020 1,03 Prozent.

2Abweichend von Satz 1 gelten für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufe in der Entgeltgruppe S 10 folgende Prozentsätze:

- ab 1. März 2018 3,14 Prozent,
- ab 1. April 2019 3,04 Prozent,
- ab 1. März 2020 1,04 Prozent.

(5) *1*Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Juli 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. *2*Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. *3*Werden Mitarbeitende, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. *4*In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 entsprechend und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 25a Abs. 3 KAVO-BEK¹ entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 KAVO-BEK¹ gleich.

(7) *1*Für Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 keine Integrationszulage nach § 17 Abs. 5 zusteht, denen diese aber während ihrer Beschäftigungszeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen zugestanden hat, kann, wenn dies bis zum 31. Dezember 2010 schriftlich beantragt wird, die Stufenlaufzeit um bis zu 24 Monate verkürzt werden. *2*Bei einem Wechsel der Stufe innerhalb der Verkürzungszeit kann die verbleibende Verkürzungszeit in die neue Stufe übertragen werden.

(8) *1*Am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die

¹ Nr. 6.200.

- a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage
- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 75,67 Euro monatlich,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 77,98 Euro monatlich und
 - ab 1. März 2020 in Höhe von 78,80 Euro monatlich;
- b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage
- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 86,47 Euro monatlich,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 89,10 Euro monatlich und
 - ab 1. März 2020 in Höhe von 90,03 Euro monatlich.

²Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 beschlossenen Vomhundertsatz. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Mitarbeitende, die einer individuellen Entgeltgruppe zugeordnet sind, entsprechend.

⁴Abweichend von § 15 Abs. 2 KAVO-BEK¹ gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
gültig vom 01.04.2019 bis zum 29.02.2020	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
gültig ab 01.03.2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62

⁵Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(9) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 KAVO-BEK¹ gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgelt-

¹ Nr. 6.200.

gruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019	4.027,19	4.467,76	4.740,80
gültig vom 01.04.2019 bis zum 29.02.2020	4.148,81	4.602,69	4.883,97
gültig ab 01.03.2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27

2Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend. 3Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 8, 9 und § 17 Abs. 6 sowie die Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder finden auf Mitarbeitende, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11) 1Ein am 31. Juli 2010 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. 2Ein am 1. August 2010 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem BAT-BEK aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem BAT-BEK aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 3 TVÜ-Länder ausgewiesen ist. 3Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Mitarbeitenden zusteht. 4Am 1. August 2010 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Mitarbeitende entfallen.

§ 23b

Überleitung in die Entgeltordnung am 1. Januar 2013

(1) 1Für in die KAVO-BEK übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 neu eingestellte Mitarbeitende gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2013 die §§ 12, 13 KAVO-BEK¹ sowie die Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche². 2Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 KAVO-BEK¹ von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar

1 Nr. 6.200.

2 Nr. 6.210.

2013 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) ¹In die KAVO-BEK übergeleitete Mitarbeitende und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Kirchengemeinden über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2013 in die Entgeltordnung übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAVO-BEK¹ besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2013 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandsulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 23b Abs. 2:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeitenden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 KAVO-BEK¹ ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 3 KAVO-BEK¹). ³War die/der Mitarbeitende in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Abs. 4 nicht mehr gezahlt wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Mitarbeitende, deren Tätigkeit in den Eingruppierungsplänen für die Bremische Evangelische Kirche² aufgeführt ist.

¹ Nr. 6.200.

² Nr. 6.210.

§ 23c

Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 in einem Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

(1) Mitarbeitende, die nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD am 30. Juni 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 30. Juni 2015	Entgeltgruppe am 1. Juli 2015
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 und 5	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b,

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Juli 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

²Mitarbeitende als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten, die nach Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche¹ am 30. Juni 2015 in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, werden zum 1. Juli 2015 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe S 9 übergeleitet.

Protokollerklärungen zu § 23c Abs. 1:

1. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. ²§ 23a Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.

¹ Nr. 6.210.

2. *1Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeitende, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:*

a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.

b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.

d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

2Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2) *1Mitarbeitende, die nach Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche¹ am 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a eingruppiert sind, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. 2Dies gilt auch für Mitarbeitende, die ab 1. Juli 2015 aus der Entgeltgruppe S 6 in die Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a höhergruppiert wurden; Absatz 1 findet auf diese Mitarbeitenden keine Anwendung. 3Wurden Mitarbeitende in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a eingruppiert und der Stufe 3 zugeordnet, werden sie, sofern sie nicht nach Ablauf der vierjährigen Stufenlaufzeit bereits im Jahr 2016 der Stufe 4 dieser Entgeltgruppe zuzuordnen sind, mit Wirkung ab 1. Januar 2017 der Stufe 4 dieser Entgeltgruppe zugeordnet. 4Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 3 neu.*

Protokollerklärung zu § 23c Abs. 2:

1Für die nach Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche¹ in Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a eingruppierten Mitarbeitenden gelten folgende abweichende Vorschriften:

a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 5. 2Die über vier Jahre hinausgehende Restlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 5 angerechnet. 3Dies gilt auch für die Mitarbeitenden, die in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der Stufe 5 der Entgeltgruppe S 8 zugeordnet wurden.

b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6.

¹ Nr. 6.210.

(3) ¹Mitarbeitende, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Juli 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 30. Juni 2015 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. ²Der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. ⁴Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Abs. 3 KAVO-BEK¹ und § 23a Abs. 5 Satz 1 Anwendung. ⁵Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Protokollerklärung zu § 23c Abs. 3:

„Für Mitarbeitende, die über den 30. Juni 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 3 Satz 1 gestellt haben, gelten folgende Tabellenwerte:

	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>
<i>gültig vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019</i>	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
<i>gültig vom 01.04.2019 bis zum 29.02.2020</i>	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
<i>gültig ab 01.03.2020</i>	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85

„Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Entgeltgruppe S 9 beschlossenen Vomhundertsatz.

(4) ¹Werden Mitarbeitende zum 1. Juli 2015 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 3 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- oder Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeitenden erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. ²Soweit sich

¹ Nr. 6.200.

zum 1. Juli 2015 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage C (VKA) zum TVöD erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 5 entsprechende Anwendung.

(5) 1Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 12 vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 3 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. 2Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 4.

§ 23d

Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2016 in einem Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeitende

(1) Mitarbeitende, die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht gemäß Plan 7 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche als Mitarbeitende mit medizinisch-therapeutischer Tätigkeit in der Entgeltgruppe 8 oder als Mitarbeitende mit heilpädagogischer Tätigkeit in der Entgeltgruppe 9 (Fallgruppe 1 oder 2) eingruppiert sind, werden am 1. Januar 2017 in Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche¹ übergeleitet und unter Anrechnung ihrer gesamten Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 3a zugeordnet.

(2) Mitarbeitende, die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht gemäß Plan 7 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche als Mitarbeitende mit heilpädagogischer Tätigkeit mit entsprechender sonderpädagogischer, sprachtherapeutischer oder psychologischer Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung in der Entgeltgruppe 11 oder 12 eingruppiert sind, erhalten im Wege des Besitzstandes weiterhin Entgelt nach den jeweils gültigen Tabellenwerten ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

§ 23e

Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

(1) Mitarbeitende der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(2) 1Mitarbeitende der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. 2Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

¹ Nr. 6.210.

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	→	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	→	1 / 1 / R
2 / 1 / R	→	2 / 1 / R
2 / 2 / R	→	2 / 2 / R
3 / 1 / R	→	3 / 1 / R
3 / 2 / R	→	3 / 2 / R
3 / 3 / R	→	3 / 3 / R
3 / 4 / R	→	4 / 1 / R
3 / 5 / R	→	4 / 2 / R
3 / 6 / R	→	4 / 3 / R
3 / 7 / R	→	4 / 4 / R
4 / 1 / R	→	5 / 1 / R
4 / 2 / R	→	5 / 2 / R
4 / 3 / R	→	5 / 3 / R
4 / 4 / R	→	5 / 4 / R
4 / 5 / R	→	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	→	6

³Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

(3) ¹Mitarbeitende der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	→	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	→	1 / 1 / R
2 / 1 / R	→	2 / 1 / R
2 / 2 / R	→	2 / 2 / R
2 / 3 / R	→	3 / 1 / R
2 / 4 / R	→	3 / 2 / R
2 / 5 / R	→	3 / 3 / R
3 / 1 / R	→	4 / 1 / R
3 / 2 / R	→	4 / 2 / R
3 / 3 / R	→	4 / 3 / R
3 / 4 / R	→	4 / 4 / R
3 / 5 / R	→	5 / 1 / -
3 / 6 / R	→	5 / 1 / -
3 / 7 / R	→	5 / 1 / -
3 / 8 / R	→	5 / 1 / -
3 / 9 / R	→	5 / 1 / -
4 / 1 / R	→	5 / 1 / R
4 / 2 / R	→	5 / 2 / R
4 / 3 / R	→	5 / 3 / R
4 / 4 / R	→	5 / 4 / R
4 / 5 / R	→	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	→	6

(4) Mitarbeitende im Sinne der Absätze 1 bis 3 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeitende im Sinne des § 1 Abs. 2.

**5. Abschnitt
Schlussvorschrift**

§ 24

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

